

Gegenseitiges Einverständnis für das Erstellen von Einfriedungen und Stützmauern auf die Parzellengrenze

Bauvorhaben.: _____

Bauherrschaft: _____

Standort/Adresse: _____

Parzelle-Nr.: _____

§ 19 Bauverordnung Anhang 3 (ABauV); Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen (§ 47 BauG)

Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedungen und Stützmauern

- a) Nicht höher sein als 1.80 m ab niedriger gelegenen Terrain, und*
- b) An die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.*

Die unterzeichnenden, direkt betroffenen Grundeigentümer stimmen hiermit dem Erstellen von Einfriedungen und Stützmauern auf der Parzellengrenze zu.

Zustimmung der direkt betroffenen Nachbarn:

(Grundeigentümer)

Parzelle	Eigentümer	Datum	Unterschrift